

# **Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Berchtesgaden anfallenden Abfälle**

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund

- a) des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer Abfallgesetz - BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinden und
- b) des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8.2.1978, Nr. 821-8740.2-18-34/77, gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayAbfG genehmigte

## **Satzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist; ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) genannten Stoffe.

(2) Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln und Befördern von Abfällen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigungen ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 1 a Abfallvermeidung**

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

Zur Verringerung des Deponievolumens und zur umweltfreundlichen Abfallverwertung dient in erster Linie die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen sowie von ungekochten, ungesalzenen organischen Abfällen aus dem Haushalt (Biomüll).

#### **§ 2 Abfallbeseitigung durch den Markt**

(1) Der Markt sammelt die in seinem Bereich anfallenden Abfälle ein mit Ausnahme der Wertstoffe, die in Containern verbracht werden müssen und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallbeseitigungsanlagen durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze, der Rechtsver-

ordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinden (Übertragungsverordnung - ÜVO), der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land (AbfS) und dieser Satzung.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Markt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Markt sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Abraum, Kies und Erde,
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau sowie pflanzliche Abfälle, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können:
  - 3.1 Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr beseitigt wird (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2),
  - 3.2 Holzige Baum- und Heckenschnitte, soweit sie nicht durch gesonderte Abfuhr entsorgt werden (§ 12 a).
4. Klärschlamm bis zu 75 Prozent Wassergehalt und Fäkalschlamm,
5. die aufgrund der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,
6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Markt ausgeschlossen worden sind.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Markt einzusammeln und zu einer Abfallbeseitigungsanlage zu befördern ist, entscheidet der Markt oder sein Beauftragter. Dem Markt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Beseitigung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Markt ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Markt nicht der Haus- oder Sperrmüllabfuhr übergeben werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Markt neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Markt sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallbeseitigung des Marktes zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 8 - 12 der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallbeseitigung zu überlassen.

(3) Vom Benutzungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Stoffe ausgenommen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallbeseitigung des Marktes anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussverpflichteten und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallbeseitigung zu überlassen.

(3) Vom Benutzungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer von Abfällen, die von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis aufgrund der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land oder vom Einsammeln und Befördern durch den Markt aufgrund dieser Satzung ausgeschlossen sind;
2. die Besitzer der durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
4. die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 - 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten, noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 6 BayAbfAIG für die Überlassung verwertbarer Reststoffen an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handelns an diesen zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Mitteilungspflicht und Überwachung**

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Markt oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen: dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Markt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Markt von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Den Beauftragten des Marktes ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, um die für die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände in Erfahrung zu bringen.

## **§ 7 Störungen in der Abfallbeseitigung**

Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

## **§ 7 a Eigentumsübertragung**

Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge Eigentum des Marktes. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Markt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis aufgrund der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land ganz oder teilweise zu beseitigenden Abfälle werden zu den Abfallbeseitigungsanlagen gebracht:

- 1) durch den Markt oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer,
  - a) im Rahmen der Hausmüllabfuhr (§§ 9 bis 11) oder
  - b) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 12)
  - c) im Rahmen der Gartenabfallsammlung (§ 12 a)
- 2) durch den Besitzer der Abfälle selbst oder von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land.

Soweit nicht ausdrücklich eine der beiden anderen Formen vorgesehen ist, erfolgt das Einsammeln und Befördern im Rahmen der Hausmüllabfuhr. Zur Hausmüllabfuhr zählt auch das Einsammeln und Befördern von hausmüllähnlichem Abfall aus Gewerbebetrieben in zugelassenen Abfallbehältnissen.

### **§ 9 Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr**

(1) Für die Abholung durch die Hausmüllabfuhr sind die Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen.

Für die Abholung durch die Hausmüllabfuhr sind die nicht wiederverwertbaren Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen:

1. Mülltonnen, viereckig, fahrbar mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum nach DIN 6628
2. Müllgroßbehälter (Container) mit 1.100 l Füllraum nach DIN 30700
3. Müllsäcke, die vom Markt mit Aufdruck erworben werden müssen, mit 110 l Füllraum

(2) Die Anschlusspflichtigen haben dem Markt oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke muss mindestens eine Behälterkapazität von 10 l pro Woche bereitstehen; wenigstens jedoch muss ein zugelassenes Abfallbehältnis auf dem Grundstück vorhanden sein.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung einer Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. § 7 Satz 4 GewAbfV bestimmt, dass die Erzeuger und Besitzer von gewerblichem Abfall Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter zu nutzen haben. Der Markt geht hierbei von einem Mindestbehältervolumen von 9 l pro Woche und Mitarbeiter aus. Der Markt kann Art, Größe oder Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichen festlegen, wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.

(4) Für die Beherbergungsbetriebe ist während der Saison (§ 11 Abs. 1 Satz 3) eine Mindest-Behälterkapazität von 10 l pro Fremdenbett und Woche festgelegt. Die Zahl der Betten wird nach Abrechnung des Vorjahres ermittelt.

## **§ 10**

### **Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach § 9 Abs. 2 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden. Der Standplatz ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn weitestgehend vermieden wird.

(2) Standplätze in Gebäuden müssen in besonderen, gut lüftbaren Räumen angelegt werden, die feuerbeständige Wände, Decken und Fußböden aus nicht brennbaren Baustoffen haben; die Öffnungen dieser Räume zu anderen Räumen müssen mit feuerbeständigen oder zumindest feuerhemmenden Türen abzuschließen sein. In solchen Räumen dürfen sich keine Gas- und Elektrizitätszähler befinden. Müllbehälterstandplätze in Garagen sind nicht zulässig. Müllbehälter dürfen ferner grundsätzlich nicht durch Garagen transportiert werden; Ausnahmen kann der Markt gestatten, wenn aufgrund geeigneter Vorkehrungen keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes bestehen. Standplätze im Freien müssen befestigt sein; die Müllbehälter müssen von Tür- und Fensteröffnungen explosionsgefährdeter Räume (z. B. Spritzlackierereien, Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten) mindestens fünf Meter, von Tür- und Fensteröffnungen von Versammlungsräumen sowie feuergefährdeter Räume (z. B. Garagen) und von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens drei Meter entfernt sein. Schutzdächer über Standplätzen sind, wenn diese Schutzdächer weniger als drei Meter von Gebäudeöffnungen oder brennbaren Gebäudewänden entfernt sind, aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Werden Müllbehälter in kleinen, in erster Linie nur als Müllbehälterstandplatz dienenden baulichen Anlagen aus Holz oder anderen brennbaren Stoffen aufgestellt, so sind diese Anlagen innenseitig, auch an der Bedachung, feuerhemmend zu bekleiden. Die baulichen Anlagen müssen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen stets eine Entfernung von mindestens fünf Metern einzuhalten.

Die Standplätze für die Müllbehälter sind stets rein zu halten und, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, vor Witterungseinflüssen zu schützen. Für die Grundstücksbewohner und das Abfuhrpersonal müssen die Standplätze stets ohne Unfallgefahr zugänglich sein.

(3) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende, heiße und sperrige Abfälle sowie Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Beseitigungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden.

(4) Die Abfallbehältnisse sind nach dem Weisungen des Marktes am Abholtag an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Für Verlust oder Beschädigung der Abfallbehältnisse haftet der Markt nicht. Sofern Behälter nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Markt nicht verpflichtet, sie zu entleeren.

### **§ 10 a** **Wiederverwertbare Abfälle**

Die wiederverwertbaren Abfälle, das sind derzeit Altpapier, Glas (sortenrein), Weißblech, Aluminium, Eisenschrott, Textilien, Weichplastikfolien, unbehandeltes Holz und Styropor müssen, soweit der Landkreis hierfür Großbehälter aufgestellt hat, getrennt zugeführt werden. Das gleiche gilt für evtl. weitere Wertstoffarten, die vom Landkreis noch nicht bekannt gegeben werden.

Kartonbehältnisse und Schachteln sind vor Einwurf in die entsprechenden Container so zu zerlegen oder zu falten, dass sie ein möglichst geringes Volumen im Container beanspruchen.

Mit wiederverwertbaren Abfällen nach Abs. 1 befüllte Tonnen werden nicht entleert.

In bestimmten Fällen (z. B. Gebrechlichkeit) kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

### **§ 11** **Häufigkeit und Zeit der Müllabfuhr**

(1) Der durch den Markt beförderte Restmüll wird einmal wöchentlich abgeholt. Auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse kann für einzelne Anschlusspflichtige eine 14-tägige Abfuhr zugelassen werden, insbesondere außerhalb der Saison.

Als Saison im Sinne des Satzes 2 und des § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt die Zeit vom 1.1. bis 20.1., vom 15.5. bis 15.10 und vom 20.12. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Der für die Abholung in den einzelnen Gemeindeteilen vorgesehene Wochentag wird vom Markt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) Der Markt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 12** **Sperrmüllabfuhr**

(1) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), werden „einmal“ jährlich durch die Sperrmüllabfuhr abgefahren. Der Zeitpunkt der Sperrmüllabfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung.

(3) Die Besitzer haben den Sperrmüll getrennt nach Fraktionen an den nach § 10 Abs. 4 festgelegten Sammelstellen bereitzustellen.

(4) Sperrmüll darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden.

## **§ 12 a Gartenabfälle**

Der Markt führt zweimal jährlich eine gebührenpflichtige Abfuhr von Gartenabfällen, insbesondere Baum- und Heckenschnitt durch. Der Zeitpunkt wird ortsüblich bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt auf Anforderung der Grundstückseigentümer.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Bekanntmachungen**

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Marktes. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

### **§ 14 Gebühren, Recht des Landkreises**

(1) Der Markt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Die Beseitigung der Abfälle richtet sich nach der Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch den Markt ausgeschlossen sind, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Haus- oder Sperrmüllabfuhr übergibt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder entgegen § 6 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken verwehrt,
4. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1) missachtet,
5. gegen die Vorschriften über die Beschaffung, Bereithaltung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen (§§ 10 und 12 Abs. 3) verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG bleiben unberührt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) § 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung, im Übrigen tritt die Satzung zum 1.6.1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Müllabfuhr im Markt Berchtesgaden in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.1976 (Amtsblatt vom 22.1.1977 Nr. 3) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 18.2.2003

Markt Berchtesgaden

R. Schaupp, 1. Bürgermeister